

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® France 5-10 UCITS ETF
Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Geschäftsjahr vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016
Thesaurierung zum 29. Februar 2016

ISIN: DE000ETFL417

WKN: ETFL41

Ex-Tag: 1. März 2016
Steuerlicher Zufluss: 29. Februar 2016
Datum des Ausschüttungsbeschlusses:

		Betrag per Anteil in EUR		
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	Nachrichtlich: Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	1,3822857	1,3822857	1,3822857
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltener Liquiditätsüberhang aus den Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge	4,9375714	4,9375714	4,9375714
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,9375714	4,9375714	4,9375714
c)	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	4,1568571	4,1568571
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000

hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴³⁾	-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴³⁾	-	0,0000000	0,0000000
mm)	Erträge i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	-	0,0000000
nn)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
oo)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4	4,9375714	4,9375714	4,9375714
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴³⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴³⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴³⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁴³⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000

ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten.
Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung